

Stiftung für das sorbische Volk/Założba za serbski lud  
Abteilung Cottbus/wótrěd Chóšebuz  
August-Bebel-Str. 82  
03046 Cottbus/Chóšebuz

## **Wužywański pórěd za Dolnoserbsku biblioteku w Chóšebuzu**

### **Benutzer- und Entgeltordnung der Niedersorbischen Bibliothek in Cottbus**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Niedersorbische Bibliothek – Dolnoserbska biblioteka** im Wendischen Haus ist eine Einrichtung der Stiftung für das sorbische Volk. Sie ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für interessierte sorbische/wendische und deutsche Bürger sowie Bürger anderer Nationalitäten.
- (2)** Das umfangreiche Angebot an sorbisch- und deutschsprachigen Medien (Bücher, andere Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene dient der umfassenden Information über das Leben der Sorben/Wenden als anerkannte Volksgruppe in Deutschland.
- (3)** Die Niedersorbische Bibliothek ist eine Ausleihbibliothek zur regulären Ausleihe der vorhandenen Medien, beinhaltet aber auch Präsenzbestände, in die nur an den Leseplätzen innerhalb der Bibliotheksräume Einsicht genommen werden kann.
- (4)** Das Dienstleistungsangebot der Niedersorbischen Bibliothek umfasst auch Informationsauskünfte und Datenbankrecherchen; d.h. mündliche, schriftliche und telefonische Auskünfte anhand der Bestände und eigenen Medien-Datenbanken soweit es die Arbeitssituation des Bibliothekspersonals erlaubt.
- (5)** Eine Fernausleihe wird nicht angeboten.

#### **§ 2 Anmeldung und Benutzung**

- (1)** Für die Ausleihe von Medien ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises erforderlich.
- (2)** Mit dem Ausfüllen und der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Benutzer die Benutzerordnung an und erteilt die Erlaubnis zur elektronischen Speicherung seiner Daten. Die Angaben werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung nur für Zwecke der Niedersorbischen Bibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergereicht.

- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters für den Fall einer Schadensersatzhaftung oder die Begleichung von Mahngebühren.
- (4) Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für Schüler (von 14 bis 18 Jahren) und Studenten wird bei Vorlage des gültigen Schüler- oder Studentenausweises eine Ermäßigung der Gebühr gewährt.  
Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos.
- (5) Jeder Leser erhält einen Benutzerausweis, der personengebunden und somit nicht übertragbar ist. Bei Verlust oder Beschädigung kann gegen Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Datenänderungen (wie Wohnungswechsel/Namensänderung) sind der Leihstelle unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Kosten bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Benutzers.

### **§ 3 Vormerkungen**

- (1) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer wird über den Abholtermin informiert. Die vorbestellten Medien sind innerhalb von 10 Tagen abzuholen.

### **§ 4 Ausleihe und Rückgabe**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für den festgesetzten Zeitraum ausgeliehen werden oder in den Räumen der Niedersorbischen Bibliothek genutzt werden. Bei jeder Ausleihe außer Haus erhält der Benutzer einen Rückgabetermin.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel 4 Wochen; für Zeitschriften, Bild- und Tonträger 2 Wochen.
- (3) Bei Entgegennahme des Leihgutes sollte der Benutzer im eigenen Interesse auf offensichtliche Schäden hinweisen; andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal ohne Wiedervorlage des Mediums möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer gebührenpflichtig gemahnt.
- (5) Ausleihbeschränkungen gelten für Bücher und Zeitschriften, die als Lesesaalbestand den Benutzern jederzeit zur Verfügung stehen müssen. Der Präsenzbestand und die Leihgaben des Sorbischen Institutes werden aus Bestandsschutzgründen nicht ausgeliehen.

## § 5 Behandlung des Leihgutes und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Leihgut sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Werden die ausgeliehenen Medien nicht zurückgegeben oder beschädigt, wird Schadensersatz in Höhe des festgestellten Schadens in Geld oder Mediensersatz gefordert.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Im Schadensfall haftet der Leihnehmer.

## § 6 Zutritt/Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat die Hausordnung zu beachten und sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
- (2) Für die Garderobe und mitgeführte private Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für entstandene Schäden (Bestände/Einrichtung) haftet der Verursacher, bei Kindern und Jugendlichen die gesetzlichen Vertreter.

## § 7 Gebühren und Entgelte

Alle Gebühren und Entgelte sind mit der Anforderung fällig und unverzüglich zu entrichten. Werden die Forderungen nicht beglichen, kann der Benutzer bis zur Tilgung der Rückstände für weitere Ausleihen gesperrt werden. Wird die Zahlung nicht geleistet, kann die Forderung gerichtlich geltend gemacht werden.

Gebühren und Entgelte werden wie folgt erhoben:

- Aufnahmegebühr 5,00 €  
Ermäßigung für Schüler/Studenten (von 14 bis 18 Jahren) 3,00 €
- Ersatzleistungen:
  - Ersatzausweis 2,00 €
  - Beschädigung/Verlust von Medien Mediensersatz oder Geldbetrag zum Wiederbeschaffungswert
- Reprografische Leistungen:
  - DIN A4 je Seite als schwarz/weiß – Kopie 0,05 €
  - DIN A4 je Seite als farbige Kopie 0,10 €
  - DIN A3 je Seite als schwarz/weiß – Kopie 0,10 €
  - DIN A3 je Seite als farbige Kopie 0,20 €

Die Bedienung des Kopierers erfolgt ausschließlich durch das Bibliothekspersonal.

- Mahngebühren:
  - 1. Mahnung 1,00 € (plus Porto)
  - 2. Mahnung 2,50 € (plus Porto)

## **§ 8 Schenkungen**

Die Leihstelle ist berechtigt, Schenkungen und Dauerleihgaben zur Erweiterung des Medienbestandes in Empfang zu nehmen.

Hierzu wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzer- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.